

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat durch seinen zweiten Senat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin Dr. Ingrid Brandstätter, die Oberstrichterinnen Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose sowie die Oberstrichter lic. iur. Stefan Zünd und Mag. iur. Thomas Dampf als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der

Strafsache

gegen A****, geboren am *****, derzeit im Landesgefängnis, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen schweren Diebstahles durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1, 130 dritter und vierter Fall, 15 StGB sowie einer weiteren strafbaren Handlung über die Revision des Angeklagten vom 03.02.2025 (ON 113) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes vom 14.01.2025 (ON 110), womit der Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des

Fürstlichen Land- als Kriminalgerichtes vom 13.11.2024 (ON 97) wegen Nichtigkeit teilweise, im Übrigen keine Folge gegeben und die Strafe neu bemessen wurde, nach Anhörung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben.

Gemäss § 307 StPO hat der Angeklagte die Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen. Diese Kosten werden gemäss § 308 Abs 1 StPO für uneinbringlich erklärt.

G r ü n d e :

1. Mit Urteil vom 13.11.2024 (ON 97) erkannte das Fürstliche Land- als Kriminalgericht den Angeklagten A**** des Verbrechens des „teils versuchten, teils vollendeten gewerbsmässigen, teils schweren“, Diebstahles durch Einbruch nach den §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1, 130 „zweiter Satz“, 15 StGB (I. 1.-9.) sowie des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 und 4 StGB (II.) schuldig.

1.1 Nach dem Schuldspruch hat der Angeklagte

I. zu nachangeführten Zeitpunkten an nachangeführten Orten in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, mithin gewerbsmässig, nachangeführten Personen durch Einbruch fremde bewegliche Sachen, nämlich Bargeld und sonstige

Wertgegenstände in einem Gesamtwert von CHF 77'634.45, mit dem Vorsatz weggenommen bzw. wegzunehmen versucht, sich durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern und zwar

- *in Triesen an der B***** zwischen dem 18.08.2023 und 19.08.2023 C***** Schmuck im Wert von CHF 3'000.00, nämlich verschiedene Ketten, Armbänder und Anhänger aus Gold sowie zwei Uhren, Modeschmuck und Swarovski Accessoires, indem er mit einem Stein die Scheibe des Fensters neben der Balkontüre des Einfamilienhauses einschlug, dort einstieg und die vorangeführten Wertgegenstände aus dem Haus entwendete;*
- *in Triesen im D***** zwischen dem 12.09.2023 und dem 14.09.2023 E***** Bargeld oder sonstige Wertgegenstände, indem er mit Körpergewalt die Rollläden eines Fensters des Einfamilienhauses hochdrückte, mit mehreren Ziegelsteinen unterstellte und mit einem vorgefundenen Spaten die Scheibe einschlug, dort einstieg, das Wohnhaus durchsuchte, dieses jedoch ohne Deliktsgut verliess;*
- *in Triesen an der F***** am 30.12.2023 G***** diverse Gegenstände im Wert von CHF 28'840.00, nämlich Ohrschmuck, Halsketten, Fingerringe, Handtaschen, Uhren, Kugelschreiber, ein Portemonnaie sowie eine Umhängetasche, indem er mit einem Stein die Scheibe eines auf der Nordseite gelegenen, ebenerdigen Fensters des Einfamilienhauses einschlug, dort einstieg und die vorangeführten Wertgegenstände aus dem Haus entwendete;*
- *in Triesenberg an der H***** zwischen dem 01.02.2024 und dem 03.02.2024 I***** diverse Schmuckstücke im Wert von CHF 900.00, indem er mit einem Stein eine Scheibe des Wohnhauses einschlug, dort einstieg und den Schmuck aus dem Haus entwendete;*
- *in Triesenberg an der J***** zwischen dem 31.01.2024 und dem 05.02.2024 K***** Bargeld in der Höhe von CHF 2'200.00, indem er im Erdgeschoss ein Fenster einschlug, ins Wohnhaus einstieg, mit Körpergewalt die Türe vom Vorraum zu den*

Wohnräumlichkeiten aufbrach und das Bargeld aus dem Haus entwendete;

- *in Eschen im L**** am 17.02.2024 M**** diverse Schmuckstücke im Wert von CHF 14'345.00, indem er mit einem Stein die Fensterscheibe des Schlafzimmers im Untergeschoss des Wohnhauses einschlug, dort einstieg und den Schmuck aus dem Haus entwendete;*
- *in Eschen an der O**** am 16.03.2024 **** eine Münzsammlung sowie Schmuck im Wert von CHF 12'360.00, indem er das östlich gelegene Kellerfenster des Wohnhauses einschlug, dort einstieg und die vorangeführten Wertgegenstände aus dem Haus entwendete;*
- *in Eschen an der P**** am 23.03.2024 Q**** und R**** diverse Gegenstände im Wert von CHF 10'174.45, nämlich Armbanduhren, eine Taschenuhr, Goldvreneli, einen Ehering, einen Goldring, ein Pandora Armband sowie einen Pandora Armreif, indem er ein östlich gelegenes Fenster des dortigen Wohnhauses einschlug, dort einstieg und die vorangeführten Wertgegenstände aus dem Haus entwendete;*
- *in Triesenberg an der S**** am 26.03.2024 T**** diverse Gegenstände im Wert von ca. CHF 2'000.00, nämlich einen Ehering, Schmuckstücke, mehrere Uhren und Parfüms sowie Manschettenknöpfe, indem er ein Fenster zur Küche des Wohnhauses einschlug, dort einstieg und die vorangeführten Wertgegenstände aus dem Haus entwendete;*

II. im Zeitraum zwischen dem 18.08.2023 und einem nicht näher bekannten Zeitpunkt nach dem 26.03.2024 in Triesen, Triesenberg und Eschen oder im Ausland, Vermögensbestandteile, nämlich die zu I. angeführten Wertgegenstände im Gesamtwert von CHF 77'634.45, die aus Einbruchdiebstählen nach §§ 127, 128 Abs 1 Ziff 5, 129 Z 1, 130 2. Satz StGB, mithin aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung herrühren, an sich gebracht, verwahrt und letztlich umgewandelt oder verwertet.

1.2 Hiefür wurde der Angeklagte in Anwendung des § 28 StGB nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 5'000.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens, welche gemäss § 308 Abs 1 StPO für uneinbringlich erklärt wurden, verurteilt. Die erlittene Vorhaft vom 05.08.2024, 00:00 Uhr bis 13.11.2024, 11:43 Uhr wurde gemäss § 38 Abs 1 Z 1 StGB auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet. Von einem Wertersatzverfall gemäss § 20 Abs 3 StGB von CHF 91'979.45 sah das Erstgericht gemäss § 20a Abs 3 Z 1 und 2 StGB ab. Die Privatbeteiligten wurden mit ihren Ansprüchen gemäss § 258 Abs 2 zweiter Satz StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Von einem weiteren Anklagevorwurf erfolgte gemäss § 207 Z 3 StPO ein Freispruch.

1.3 Den Schuldsprüchen legte das Erstgericht folgende Feststellungen zugrunde:

„Zur Person:

*Der am ***** geborene A***** (nachfolgend: Angeklagter) ist Staatsangehöriger von Rumänien. Er ist an der Adresse U***, gemeldet, wo er zusammen mit seiner Lebenspartnerin und dem gemeinsamen Kind lebt. Gemäss eigenen Angaben soll der Angeklagte zudem über Wohnungen in Österreich und Italien verfügen, u.a. in Innsbruck, wobei er zu den genannten Wohnungen keine weiteren Angaben tätigen wollte (ON 44, AS 675). Er ist ledig und sorgepflichtig für ein Kind im Alter von zwei Jahren. Zudem soll er auch für seine Lebenspartnerin sorgepflichtig sein.*

Der Angeklagte hat eine dreijährige Ausbildung zum Kaufmann absolviert, jedoch keinen Abschluss erlangt. Gemäss eigenen Angaben ist er als Bauarbeiter und Autoverkäufer tätig; durch den An- und Verkauf von Immobilien und Autos erziele er ein monatliches Einkommen von EUR 30'000.00 und verfüge über

Vermögen in Immobilien und Bargeld im Wert von EUR 3 Mio, welchem keine Schulden gegenüberstehen sollen (ON 44, AS 669). Demgegenüber gab der Angeklagte anlässlich der Haftenvernahme an, dass er die Beigebung eines Verfahrenshelfers begehre, da er nicht über die nötigen Mittel zur Tragung der Kosten der Verteidigung verfüge (ON 45, AS 709).

Der Angeklagte weist in Deutschland zwei Vorstrafen wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in den Jahren 2015 und 2016 auf (ON 68):

Das Amtsgericht Burg verurteilte ihn am 29.06.2015 wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, wobei die Strafe bedingt nachgesehen wurde bei einer Bewährungszeit von zwei Jahren. Am 13.06.2016 verurteilte ihn das Amtsgericht Bayreuth wegen Wohnungseinbruchsdiebstahl in neun Fällen jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren, wobei die Entscheidung des Amtsgerichts Burg vom 29.06.2015 einbezogen wurde (ON 68). Gemäss eigenen Angaben verbüsste er davon 2 Jahre und 10 Monate. Er wurde am 05.09.2018 aus der Strafhaft entlassen und hat noch ein Einreiseverbot für Deutschland bis September 2025 (ON 95, S. 2).

Der Angeklagte führte in der Schlussverhandlung (ON 95, S. 18) aus, dass er, als er in Deutschland aus der Haft entlassen worden sei, ein Vermögen von 1.2 Mio. EUR gehabt hätte. Die Summe stamme aus den Delikten, wegen denen er in Deutschland verhaftet worden sei. Er sei daher seit seiner Haftentlassung in Deutschland nicht mehr auf Diebstähle angewiesen (ON 95, S. 18). Er habe zwei Jahre und 10 Monate in Haft in Bayreuth verbracht und sei nach einer Anhörung am 05.09.2018 in Deutschland wieder freigelassen worden. Er hätte ein Einreiseverbot für Deutschland im Umfang von 7 Jahren erhalten. Dieses würde im September 2025 ablaufen (ON 95, S. 3).

In der Schweiz behängt ein Strafverfahren beim Untersuchungsamt Altstätten wegen insgesamt sieben Einbruchsdiebstählen, die in

unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Konnex zu den hier angeklagten Fakten und in übereinstimmender Weise begangen worden sein sollen. Der Angeklagte, der in zwei Fällen durch DNA-Spuren überführt sein soll, befand sich dort bereits im vorzeitigen Strafvollzug, nachdem er am 29.03.2024 wegen eines Einbruchsdiebstahls festgenommen worden war (ON 44, VV S 2); dieses schweizerische Strafverfahren wurde aber noch nicht abgeschlossen. Der Angeklagte war am Abend des 28.03.2024 in einem Wohnquartier in Diepoldsau von der Kantonspolizei St. Gallen kontrolliert und im Anschluss am 29.03.2024 festgenommen worden. Am 05.08.2024 wurde er in Auslieferungshaft genommen (ON 38) und die Auslieferung nach Liechtenstein erfolgte am 27.09.2024 (ON 44).

In Liechtenstein ist der Angeklagte unbescholten (ON 2).

Zur Sache:

Der Angeklagte reiste im Zeitraum von August 2023 bis zum März 2024 mehrmals zur Begehung von Einbruchsdiebstählen nach Liechtenstein. Dabei begab er sich zu Wohnhäusern in Triesen, Triesenberg und Eschen, schlug jeweils entweder mit einem Stein oder einem vorgefundenen Werkzeug eine Scheibe ein und öffnete eingreifend das Fenster. Danach stieg der Angeklagte in die Wohnräumlichkeiten ein und durchsuchte diese, wobei er Schmuck, Handtaschen und sonstige Wertgegenstände entwendete, wobei es einmal beim Versuch blieb, er also keine Beute machte. Bei seinen Einbrüchen verursachte er jeweils erheblichen Sachschaden. Der in Deutschland einschlägig vorbestrafte Angeklagte wusste jeweils, dass er hierdurch eine Straftat, nämlich einen Einbruchsdiebstahl begeht, dass er das Eigentum anderer Leute beschädigt sowie fremde bewegliche Sachen widerrechtlich entwendet und er sich dadurch unrechtmässig bereichert. Er nahm es jeweils zumindest in Kauf und fand sich damit ab, dass er bei den jeweiligen einzelnen Einbrüchen jeweils Diebesgut im Wert von jeweils mehr als CHF 7'500.00 erbeutet und aufgrund einer Parallelwertung in der Laienssphäre war er

sich dabei auch bewusst, dass es sich sodann um einen schweren Diebstahl handelt. Auch wusste er, dass er jeweils durch die gewählte Vorgehensweise, nämlich das Einschlagen von Scheiben, einen Einbruch begeht und aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafe in Deutschland wusste er auch, dass es sich dabei um eine qualifizierte Form des Diebstahls handelt. Der Angeklagte finanzierte durch die Begehung dieser Einbruchsdiebstähle den Lebensunterhalt von sich, seiner Lebenspartnerin und dem gemeinsamen Kind. Bei jeder der nachfolgend geschilderten Einbruchsdiebstähle handelte er in der Absicht, durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Wann der Angeklagte nach seiner Haftentlassung wieder mit seinen Einbruchsdiebstählen begonnen hat, lässt sich nicht mehr feststellen. Fest steht jedoch, dass er ab August 2023 auch in Liechtenstein solche schweren Einbruchsdiebstähle in gewerbsmässiger Absicht beging und er diese Serie im In- und Ausland fortgesetzt hätte, wenn er nicht Ende März 2024 in der Schweiz verhaftet worden wäre. Da er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Freiheit war, konnte er auch keine weiteren schweren Einbruchsdiebstähle in gewerbsmässiger Absicht mehr begehen und endete somit seine Einbruchsserie unfreiwillig.

In Liechtenstein werden dem Angeklagten folgende gewerbsmässige, mehrheitlich vollendete, teils schwere Einbruchsdiebstähle zur Last gelegt, wobei es in einem Fall beim Versuch geblieben ist und in vier Fällen die Diebesbeute die Wertgrenze von CHF 7'500.00 überschritt:

Faktum 1 (Spruchpunkt I.1.) in Triesen, B****, Einfamilienhaus (EFH), vom 18.08.2023, 20.30 Uhr, bis 19.08.2023, 6.15 Uhr, zum Nachteil von C****

Der Angeklagte hat im Zeitraum vom 18.08.2023, 20.30 Uhr, bis 19.08.2023, 06.15 Uhr, in Triesen, B****, mit einem beim dortigen Wohnhaus aufgefundenen Stein die Scheibe des Fensters neben der Balkontür eingeschlagen. Durch das Fenster betrat er

das Wohnhaus und durchsuchte das „Stüble“ nach Wertgegenständen. Er behändigte die dort befindlichen Schmuckschatullen und verliess darauf unter Mitnahme des Deliktsgutes das Wohnhaus. In der Wiese hinter dem Haus nahm der Angeklagte den Schmuck aus den Schmuckschatullen und verliess die Örtlichkeit mit dem Schmuck (Ring, Brosche, Halskette, Uhren, ON 1, AS 5). Die Schmuckschatullen liess er in der Wiese zurück. Der Angeklagte erbeutete Deliktsgut im Wert von CHF 3'000.00 und verursachte Sachschaden in der Höhe von CHF 444.30 (ON 61, AS 35 ff.; DNA-Spur, AS 37).

*Faktum 2 (Spruchpunkt I.2.) in Triesen, D****, EFH, vom 12.09.2023, 20.00 Uhr, bis 14.09.2023, 8.00 Uhr, zum Nachteil von E*****

*Der Angeklagte drückte im Zeitraum vom 12.09.2023, 20.00 Uhr, bis 14.09.2023, 08.00 Uhr, in Triesen, D****, beim dortigen Wohnhaus mittels Körpergewalt die Rollläden eines Fensters hoch und unterstellte diese mit mehreren Ziegelsteinen. Danach schlug er mit einem dort vorgefundenen Spaten die Scheibe des Fensters ein und kletterte ins Wohnhaus. Er durchsuchte das zweistöckige Wohnhaus und verliess dieses ohne Deliktsgut, verursachte jedoch einen Sachschaden über CHF 1'346.50 (ON 61, AS 69 ff; DNA-Spur, AS 71). Es kann nicht festgestellt werden, dass er CHF 6'000.00 und EUR 80.00 sowie Schmuck unbekannten Werts der E**** anlässlich dieses Einbruchs gestohlen hat, auch wenn diese in der Schlussverhandlung diese Geldbeträge vom Angeklagten zurückforderte und ausführte, dass der gestohlene Schmuck von der Versicherung ersetzt worden sei, das Bargeld aber nicht (ON 95, S. 4).*

*Faktum 3 (Spruchpunkt I.3.) in Triesen, F****, EFH, vom 30.12.2023, 15.10 Uhr, bis 30.12.2023, 18.40 Uhr, zum Nachteil von G*****

*Der Angeklagte hat am 30.12.2023 auf der Nordseite des Anwesens an der F**** mit einem Stein ein ebenerdig gelegenes Fenster eingeschlagen, worauf er das Objekt betrat, dieses durchsuchte*

und dabei diverse Wertgegenstände der G****, nämlich Ohrschmuck, Halsketten, Fingerringe, Handtaschen, Uhren, Kugelschreiber, ein Portemonnaie sowie eine Umhängetasche (ON 1, AS 7), an sich genommen, und das Anwesen wieder verlassen hat. Der Angeklagte erbeutete Deliktsgut im Wert von CHF 28'840.00 und verursachte einen Sachschaden in der Höhe von CHF 4'037.84 (ON 61, AS 113 ff.; DNA-Spur AS 117).

Faktum 4 (Spruchpunkt I.4.) in Triesenberg, H****, EFH, vom 01.02.2024, 16.00 Uhr, bis 03.02.2024, 10.30 Uhr, zum Nachteil von I****

Der Angeklagte hat im Zeitraum vom 01.02.2024, 16.00 Uhr, bis 03.02.2024, 10.30 Uhr, in Triesenberg, H****, eine Scheibe des unbewohnten Wohnhauses eingeschlagen. Er betrat das Haus und durchsuchte alle unverschlossenen Räumlichkeiten. Er brach mit einem Fusstritt die abgeschlossene Küchentür auf und durchsuchte auch diesen Raum. Aus dem Elternschlafzimmer entwendete der Angeklagte diverse Schmuckstücke, nämlich eine Kette, eine Uhr sowie einen Ring mit Edelsteinen (ON 30, AS 333), und verliess mit diesen das Tatobjekt. Er erbeutete Deliktsgut im Wert von CHF 900.00 und verursachte einen Sachschaden in der Höhe von CHF 2'389.00 (ON 61, AS 175 ff; DNA-Spur AS 179).

Faktum 5 (Spruchpunkt I.5.) in Triesenberg, J****, EFH, vom 31.01.2024, 11.15 Uhr, bis 05.02.2024, 00.10 Uhr, zum Nachteil von K****

Der Angeklagte hat im Zeitraum vom 31.01.2024, 11.15 Uhr, bis 05.02.2024, 00.10 Uhr, in Triesenberg, J****, ein Fenster im Erdgeschoss des Anwesens eingeschlagen. Er betrat dieses Wohnhaus durch das eingeschlagene Fenster und gelangte so in einen Vorraum. Mit Körpergewalt brach er die verschlossene Verbindungstür vom Vorraum in die Wohnräume auf. Diese Räume durchsuchte er nach Wertgegenständen. Mit dem aufgefundenen im Wert von insgesamt CHF 2'200.00 Deliktsgut (vier mit Kleidern gefüllte Behälter und CHF 200.00 Bargeld, ON 61, AS 223) verliess der Angeklagte das Wohnhaus

durch eine nach Osten ausgerichtete Tür. Der vom Angeklagten durch das Auf- und Einbrechen angerichtete Sachschaden beläuft sich auf CHF 5'051.20 (ON 61, AS 223 ff.; DNA-Spur AS 227).

Faktum 6 (Spruchpunkt I.6.) in Eschen, L****, EFH, vom 17.02.2024, 18.40 Uhr, bis 17.02.2024, 19.45 Uhr, zum Nachteil von M****

Der Angeklagte hat am 17.02.2024 im Zeitraum von 18.40 Uhr bis 19.45 Uhr in Eschen, ****, zwei aussen beim Anwesen angebrachte Bewegungsmelder heruntergeschlagen und diese dadurch unwirksam gemacht. Danach schlug er mit einem Stein die Fensterscheibe des Schlafzimmers im Untergeschoss ein und betrat dort das Wohnhaus. Er durchsuchte zwei Zimmer im Erdgeschoss und stahl daraus diverse Schmuckstücke. Der Angeklagte verliess das Tatobjekt mit dem Deliktsgut im Wert von CHF 14'345.00 (diverse Schmuckstücke, insbesondere eine Halskette, einen Ehering mit Gravur, einen Schmuckanhänger, eine Brosche, Manschettenknöpfe, Krawattenhalter, einen Fantasiering mit Stein und eine Armbkette, siehe ON 1, AS 13). Der beim Einbruch von ihm verursachte Sachschaden beträgt CHF 1'120.00 (ON 61, AS 289 ff.; DNA-Spur AS 291).

Faktum 7 (Spruchpunkt I.7.) in Eschen, O****, EFH, vom 16.03.2024, 18.00 Uhr bis 22.30 Uhr, zum Nachteil von ****

Der Angeklagte schlug am 16.03.2024 im Zeitraum zwischen 18.00 Uhr und 22.30 Uhr das östlich gelegene Kellerfenster des Anwesens ein und betrat durch dieses das Wohnhaus. Er durchsuchte dieses und verliess es wieder mit dem vorgefundenen Deliktsgut im Wert von CHF 12'360.00, nämlich unter anderem einer Damenuhr der Marke „Rado“, Ohrschmuck, mehreren Ringen mit Perlen und Steinen, zwei Halsketten/Halsbändern, zwei Armbketten/Armbändern, einer Münzsammlung, Schmuckanhängern mit Goldvreneli (ON 21, AS 355). Der Sachschaden wird auf CHF 1'000.00 geschätzt (ON 61, AS 329 ff; Fotos von Deliktsgut auf dem Handy des Angeklagten: AS 363).

.....

Faktum 9 (Spruchpunkt I. 8.) in Eschen, P****, EFH, vom 23.03.2024, 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr, zum Nachteil von Q*** und R***

Der Angeklagte hat am 23.03.2024, 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr, beim Einfamilienhaus in Eschen, P****, ein östlich gelegenes Fenster eingeschlagen. Er kletterte in der Folge dort in das Elternschlafzimmer. Er durchsuchte diverse Räumlichkeiten, auch im Obergeschoss. Dort stahl er diverse Wertgegenstände (Armbanduhren (u.a. eine „Ingersoll“, Modell „IN 1809“), Taschenuhr, Goldvreneli, Ehering, Goldring, Pandora-Armband, Pandora Armreif; ON 61, AS 423) und verliess damit das Wohnhaus. Es wurde Deliktsgut im Wert von CHF 10'174.45 entwendet und Sachschaden in der Höhe von CHF 705.45 verursacht (ON 61, AS 423 ff.; Foto der gestohlenen Uhr der Marke Ingersoll auf dem Handy des Angeklagten: AS 457).

Faktum 10 (Spruchpunkt I. 9.) in Triesenberg, ****, EFH, vom 26.03.2024, 15.15 Uhr bis 21.15 Uhr, zum Nachteil von T***

Der Angeklagte schlug am 26.03.2024, 15.15 Uhr bis 21.15 Uhr, beim Wohnhaus in Triesenberg, ****, eine Fensterscheibe ein und kletterte ins Gebäude. Im Erdgeschoss und 1. Stock durchsuchte er die Räumlichkeiten nach Wertgegenständen und behändigte einen Ehering, mehrere Halsketten, verschiedene weitere Schmuckstücke, mehrere Uhren und Parfüms sowie Manschettenknöpfe (ON 61, AS 473). Mit dem Deliktsgut im Wert von CHF 6'175.00 verliess er das Tatobjekt. Der Sachschaden wird mit CHF 2'000.00 beziffert (ON 61, AS 473 ff.; eindeutige Schuhspur gemäss Fotos auf AS 493 mit Übereinstimmung des Sohlenabdrucks mit der Sohle der Schuhe, die der Angeklagte anlässlich seiner Verhaftung in der Schweiz getragen hat).

Der Angeklagte wusste, dass die in den Gebäuden befindlichen bzw. aufzufindenden Sachen nicht ihm gehören, mithin fremd waren, und er sich durch deren Mitnahme deshalb unrechtmässig bereichern würde, womit er sich nicht bloss abfand, sondern dies sogar seinem gewollten Tatplan entsprach. Er tat dies jeweils in

der Absicht, sich oder einen Dritten durch die Zueignung der Sachen unrechtmässig zu bereichern. Er hatte auch die Absicht, sich durch wiederkehrende Begehung solcher Taten (Diebstähle durch Einbruch nach den §§ 127, 128 Abs 1 Ziff 5, 129 Z 1 StGB), für eine längere Zeit, nämlich über zumindest mehrere Monate hinweg, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Dabei nahm er bewusst in Kauf und fand sich damit ab, dass er auch bei einem einzelnen dieser Einbrüche jeweils fremde bewegliche Sachen in einem Gesamtwert von mehr als CHF 7'500.00 erbeuten würde. Es kam ihm geradezu darauf an, möglichst viel durch diese Taten unrechtmässig zu erwirtschaften.

Der Angeklagte hat das bei den vorstehend geschilderten Einbruchdiebstählen erbeutete Deliktsgut an sich genommen und im Anschluss verkauft, um den Erlös für seinen Lebensunterhalt bzw. denjenigen seiner Familie zu verwenden. Er wusste um die Herkunft dieses Diebesguts aus Einbruchsdiebstählen, mithin auch in der Laienssphäre als mittelschwere Delikte eingestufteten Taten, und war sich auch im Klaren, dass seine Abnehmer sich der Hehlerei schuldig machen. Der Angeklagte hielt es hinsichtlich sämtlicher Tathandlungen zumindest ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass er von ihm erbeutetes Deliktsgut an sich bringt und verwertet. Die gestohlenen Gegenstände sind nicht wieder aufgetaucht. Deren Verbleib ist unklar bzw. ist deren jeweilige hehlerische Transaktionskette nicht mehr rekonstruierbar.“

1.4 In seiner Beweiswürdigung legte das Fürstliche Land- als Kriminalgericht im Einzelnen dar, wie es entgegen der leugnenden Verantwortung des Angeklagten zu seinen Feststellungen gelangte. In Bezug auf den Schuldspruch zu II. führte das Erstgericht dazu aus wie folgt:

„Die Ausführungen zur Verwertung des Deliktsgutes stützen sich einerseits auf die diversen Fotos von Deliktsgut auf dem Mobiltelefon des Angeklagten, die zum Zwecke des Weiterverkaufs

erstellt wurden. Auch die beiden Überweisungen an die Lebenspartnerin im Tatzeitraum (ON 34, AS 594 f.) sprechen dafür, dass das Deliktsgut jeweils verkauft, sohin verwertet wurde. Nicht zuletzt entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Deliktsgut aus Einbruchsdiebstählen, welche mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmässig zu bereichern, begangen werden, verwertet wird; dies entweder dadurch, dass es verkauft und solcherart der wirtschaftliche Wert ausgenützt wird, oder schlicht durch eine Eigenverwendung. Der auf Verwahrung und Verwertung hinsichtlich des Deliktsguts gerichtete Vorsatz lässt sich aus dem objektiven Tatgeschehen ableiten (vgl. RIS-Justiz RS0116882); die Kenntnis um bzw. der Vorsatz über die inkriminierte Herkunft der Vermögenswerte ergibt sich zwanglos aus der eigenen Vortäterschaft.“

1.5 In der rechtlichen Beurteilung erachtete das Erstgericht die Tatbestände des Verbrechens des „teils versuchten, teils vollendeten gewerbsmässigen, teils schweren“ Diebstahles durch Einbruch nach den §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1, 130 „zweiter Satz“, 15 StGB sowie des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 und 4 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als verwirklicht. Zum Schuldspruch II. wurde dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Der Angeklagte hat das oben beschriebene Diebesgut, sohin Vermögensbestandteile im Gesamtwert von CHF 77'634.45, an sich gebracht und verwahrt, um diese letztlich zu verwerten und damit seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu finanzieren. Der Angeklagte hat auch den Tatbestand des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 und 4 StGB sowohl in objektiver, als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.“

1.6 Zur Strafbemessung legte das Erstgericht nach allgemeinen Ausführungen zur Grundlage der Strafbemessung Nachstehendes dar:

„Erschwerend ist die einschlägige Vorstrafenbelastung in Deutschland, wo der Angeklagte zu vier Jahren verurteilt wurde (ON 68) und nach eigenen Angaben auch zwei Jahre und zehn Monate verbüsst hat (ON 95, S. 3). Somit liegt der besondere gesetzliche Erschwerungsgrund des § 33 Abs 1 Ziff 2 StGB vor. Da er gegenständlich wegen zwei Verbrechen verurteilt wurde, ist auch der besondere gesetzliche Erschwerungsgrund der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen nach § 33 Abs 1 Ziff 1 StGB gegeben. Besondere Milderungsgründe liegen keine vor.

In Zusammenschau dieser Strafzumessungsgründe mit der Tatsache, dass es sich hierbei um neun teils versuchte, teils vollendete Einbruchsdiebstähle handelte, bei denen Vermögensbestandteile im Umfang von CHF 77'634.45 erbeutet und ein immenser Sachschaden angerichtet wurde, erachtete das Fürstliche Land- als Kriminalgericht eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten (zwei Jahre und 9 Monaten) für schuld- und tatangemessen.“

1.7 Das Erstgericht begründete zudem die Entscheidung über die Anrechnung der Vorhaft, den Wertersatzverfall, die Privatbeteiligtenansprüche und den Kostenersatz.

2. Gegen dieses Urteil richtete sich die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe (ON 100). Das Rechtsmittel mündete in die Anträge, der Berufung wegen Nichtigkeit Folge zu geben, das angefochtene Urteil zur Gänze aufzuheben und einen Freispruch zu fällen, in eventu die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen; in eventu der Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld Folge zu geben, „das angefochtene Urteil wegen den ihm zur Last gelegten Verbrechen nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1,

130 zweiter Satz, 15 StGB; § 165 Abs 2 und 4 StGB frei[zu]sprechen“, in eventuelle Strafsache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen und sonst in der Sache selbst neuerlich zu entscheiden; in eventuelle Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe Folge zu geben und die vom Erstgericht ausgesprochene Strafe schuld- und angemessen herabzusetzen und in jedem Fall auszusprechen, dass die durch einen Kostenbestimmungsbeschluss noch näher festzulegenden Kosten der Verteidigung dem Grunde nach „vom Landgericht“ (gemeint wohl: vom Land) zu tragen seien.

2.1 Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Gegenäusserung vom 05.12.2024 (ON 104), der Berufung keine Folge zu geben.

3. Mit Urteil vom 14.01.2025 (ON 110) traf das Fürstliche Obergericht folgende Entscheidung:

- „1. Der Berufung wegen materieller Nichtigkeit gemäss § 221 Z. 2 StPO wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahingehend abgeändert, dass hinsichtlich des Schuldspruchs zu II. die Qualifikation des Abs. 4 von § 165 StGB zu entfallen hat, womit der Angeklagte lediglich das Vergehen der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 2 StGB begangen hat.*
- 2. Der Berufung wegen materieller Nichtigkeit gemäss § 221 Z. 3 StPO und der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld, soweit Letztere nicht bereits durch den vorstehenden Spruchpunkt zu 1. erledigt worden ist, wird keine Folge gegeben.*
- 3. Unter sonstiger Aufrechterhaltung der weiteren Spruchteile des angefochtenen Urteils wird der Angeklagte in Anwendung des § 28 StGB nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt.*

4. *Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt das Land.*“

3.1 Das Berufungsgericht ging in seiner Entscheidung nach Wiedergabe des wesentlichen Verfahrensganges sowie des Inhaltes des erstgerichtlichen Urteiles – soweit für das Revisionsverfahren von Relevanz – von folgenden Erwägungen aus:

„3. Zu den geltend gemachten materiellen Nichtigkeitsgründen:

3.1 Zur „*Rechtsrüge*“ (ON 100 I.):

3.1.1 Mit der sog. *Rechtsrüge* gemäss § 221 Z 1 StPO wird vom Berufungswerber anstelle eines *Schuldspruchs* ein *Freispruch* oder umgekehrt angestrebt, wobei auf den im Urteil festgestellten Sachverhalt abzustellen ist. Damit gerügt werden können z.B. auch Rechtsfehler bezüglich der Annahme von Realkonkurrenz (Öhri in HB LieStrPR Rz 15.157 f). Dagegen wird mit einer sog. *Subsumptionsrüge* gemäss § 221 Z. 2 StPO geltend gemacht, dass der festgestellte Sachverhalt einer anderen als der vom Erstgericht angewendeten Strafnorm zu unterstellen sei, womit allerdings - anders als mit der *Rechtsrüge* nach Z. 1 leg. cit. - kein *Freispruch* angestrebt werden kann. Geltend gemacht werden kann jedoch - soweit hier relevant -, dass rechtlich verfehlt ein qualifiziertes Delikt oder eine idealkonkurrierende strafbare Handlung angenommen wurde (Öhri aaO Rz 15.162 f).

3.1.2 In casu ist dem Berufungswerber mit seiner *Rechts-* bzw. *Subsumptionsrüge* - wenigstens im Ergebnis - insoweit beizupflichten, als bei der ihm zur Last gelegten Geldwäscherei, derentwegen er mit dem angefochtenen Urteil schuldig gesprochen wurde, die Qualifikation des Abs. 4 von § 165 StGB („CHF 75'000.-- übersteigenden Wert“) zu entfallen hat und somit aus dem *Schuldspruch* auszuscheiden ist, womit diesbezüglich nur - aber immerhin - vom Vergehen nach Abs. 2 leg. cit. auszugehen ist. Bei der Vortat einer

Geldwäscherei hat eine Einzelbetrachtung stattzufinden, sodass eine allein durch Zusammenrechnung (§ 29 StGB) entstandene Qualifikation als Vortat der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 2 StGB ausscheidet (so der OGH in LES 2022, 207). Ob dies auch für die vorliegende Konstellation bzw. für die hier interessierende Qualifikation des Abs. 4 leg. cit. gilt, kann mangels Relevanz offenbleiben. Denn die im Schuldspruch zu I. angeführten Vermögensbestandteile belaufen sich, soweit sie konkret beziffert worden sind, lediglich auf einen Gesamtwert von CHF 73'819.45 und nicht auf die im Ingress angeführten CHF 77'634.45, welche auch dem Schuldspruch zu II. wegen Geldwäscherei zugrunde gelegt wurden. Wie der Berufungswerber in diesem Punkt auf einen Gesamtbetrag von bloss CHF 67'500.-- kommt, bleibt zwar unerfindlich, ist jedoch nach dem Gesagten unerheblich. Die in diesem Zusammenhang vom Berufungswerber weiter geltend gemachten „Rechtsfehler mangels Feststellungen“ (vgl. dazu Öhri, aaO, Rz 15.151) liegen jedenfalls nicht vor, zumal das Erstgericht dazu die erforderlichen Konstatierungen getroffen hat, auch wenn der Gesamtwert der inkriminierten Diebesbeute der Korrektur bedurfte, was jedoch in Bezug auf den schweren Diebstahl nach § 128 Abs. 1 Z. 5 StGB weder schuld- noch subsumptionsrelevant war, wenngleich dies – wie gesehen – zum Wegfall der Qualifikation des Abs. 4 von § 165 StGB geführt hat.

3.2 Zur Sanktionsrüge (ON 100 II.):

3.2.1 *Mit der sog. Sanktionsrüge nach § 221 Z. 3 StPO kann ausschliesslich geltend gemacht werden, dass das Erstgericht bei der Strafzumessung seine Strafbefugnis, also die ihm vom Gesetz konkret determiniert eingeräumte Befugnis bei der Sanktionsfindung, überschritten hat. Gerügt werden können nur Verstösse gegen die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Strafzumessung; hingegen können Ermessensfehler bei der Strafzumessung,*

auch erhebliche, nicht mit diesem Nichtigkeitsgrund, sondern ausschliesslich mit der Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe angefochten werden. Gemäss der ausdrücklichen Anordnung in § 221 Z. 3 StPO begründen auch Verstösse gegen die Anrechnung oder Nichtanrechnung einer Vorhaft nach § 38 StGB Nichtigkeit; desgleichen Verstösse gegen das Verbot der reformatio in peius („Verschlechterungsverbot“; Öhri, HB LieStrPR, Rz 15.166 ff). Die in Österreich geschaffene Möglichkeit, den Strafausspruch auch dann als nichtig zu bekämpfen, wenn eine Strafe zwar innerhalb der formalen Grenzen des Strafrahmens ausgemessen wurde, dabei aber für die Strafbemessung massgebende entscheidende Tatsachen offenbar unrichtig beurteilt wurden oder in unvertretbarer Weise gegen Bestimmungen über die Strafbemessung verstossen wurde, ist in Liechtenstein nicht nachvollzogen worden (GE 2020, 109 = LJZ 2019, 69).

3.2.2 *Letzteres bedeutet für den vorliegenden Fall, dass der vom Berufungswerber geltend gemachte Verstoss gegen das Doppelverwertungsverbot nicht mit Sanktionsrüge, sondern vielmehr mit Strafberufung hätte geltend gemacht werden müssen, was jedoch im Ergebnis - zumal bei Absehen von einem sinnentleerten Formalismus - nicht schadet. Allerdings liegt der vom Berufungswerber geltend gemachte Verstoss gegen das Doppelverwertungsverbot nicht vor. So stellt es eine bewusste Entscheidung des liechtensteinischen Gesetzgebers dar, dass die Eigengeldwäscherei grundsätzlich strafbar sein soll (so der OGH in GE 2019, 130). Zudem liegt bei Umwandlung und Verwertung der durch einen Einbruchdiebstahl erbeuteten Vermögenswerte kein Fall der Scheinkonkurrenz im Sinne einer straflosen Nachtat vor, sondern verantwortet der Täter vielmehr in echter Realkonkurrenz zum Diebstahlsdelikt das Vergehen bzw. Verbrechen der Geldwäscherei (LES 2019, 109). Dies muss aber nach dem klaren und unmissverständlichen*

Gesetzeswortlaut des § 165 Abs. 2 StGB auch für die blosser Verwahrung von kontaminierten Vermögensbestandteilen gelten. Daran vermag auch die Argumentation des Berufungswerbers nichts zu ändern, wonach er mit der ihm zur Last gelegten Eigengeldwäsche über die vorangegangenen Einbruchdiebstähle hinaus kein zusätzliches Unrecht verwirklicht habe, zumal die durch diese Delikte verletzten Rechtsgüter unterschiedlicher Natur sind. Damit ist das Erstgericht im Rahmen seiner Strafzumessung (darauf wird im Übrigen weiter hinten unter der Erw. 5. näher einzugehen sein) im Verhältnis zwischen dem qualifizierten Einbruchdiebstahl und der weiter inkriminierten Geldwäscherei mit Fug vom besonderen Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 1 StGB ausgegangen, ohne das vom Berufungswerber relevierte Doppelverwertungsverbot zu verletzen.

3.2.3 *Auch der vom Berufungswerber mit seiner Sanktionsrüge (vgl. dazu LJZ 2023, 69) geltend gemachte Verstoss gegen die Anrechnung der Vorhaft nach § 38 StGB ist hier zu verneinen. Vielmehr weist die Staatsanwaltschaft als Berufungsgegnerin (ON 104, S. 2 unten) zutreffend darauf hin, dass die schweizerischen Behörden erst ab dem 05.08.2024 gestützt auf das liechtensteinische Auslieferungersuchen den Angeklagten in (Auslieferungs-) Haft für das hiesige Strafverfahren hielten, wogegen die in der Schweiz zuvor bestandene Haft dem dortigen, vorzeitigen Strafvollzug diene. Es ist deshalb davon auszugehen, dass jene Vorhaft im Sinne von § 38 Abs. 1 aE StGB auf die in der Schweiz zu erwartende Strafe angerechnet werden wird. Entgegen dem diesbezüglichen Berufungsvorbringen bestand deshalb kein Anlass, die schweizerische Vorhaft bereits ab der dortigen Festnahme vom 28.03.2024 anzurechnen, sondern vielmehr erst ab Verhängung der dortigen Auslieferungshaft für das hiesige Strafverfahren (vgl. Tipold*

in Leukauf/Steininger, StGB⁴, Rz 3), wie es denn auch im angefochtenen Urteil ON 97 korrekt geschehen ist.

4. Zur Schuldberufung (ON 100 III.):

4.1 Mit der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld werden die vom Erstgericht im Urteil getroffenen, den Schuld- oder Freispruch tragenden Tatsachenfeststellungen als das Ergebnis einer unrichtigen Beweiswürdigung bekämpft; angestrebt wird ein Ersatz dieser Feststellungen des Erstgerichts durch das OG. Geltend zu machen ist, dass vom Erstgericht aufgrund einer unrichtigen Beweiswürdigung in tatsächlicher Hinsicht falsche Schlüsse gezogen wurden und bei richtiger Würdigung der in der Schlussverhandlung aufgenommen Beweise andere als die vom Erstgericht getroffenen Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Die Beweiswürdigung des Erstgerichts kann umfassend angefochten werden. In der Praxis empfiehlt es sich, die Schuldberufung ausreichend zu begründen und die bekämpften Feststellungen sowie die an deren Stelle angestrebten Ersatzfeststellungen zu bezeichnen und darzulegen, inwiefern die Beweiswürdigung des Erstgerichts falsch ist und aufgrund welcher Beweiswürdigung die begehrten Ersatzfeststellungen zu treffen sind (Öhri in HB LieStrPR, Rz 15.190 ff).

4.2 In casu ist vorzuschicken, dass aufgrund des bereits erörterten Wegfalls der Qualifikation des Abs. 4 von § 165 Abs. 2 StGB sich ein Eingehen auf die diesbezügliche Schuldberufung bzw. Beweisrüge erübrigt. Zudem bedurfte es entgegen dem weiteren Berufungsvorbringen keiner „Verwertung des Deliktsguts“, um das Vergehen der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 2 StGB zu verwirklichen, genügt doch dafür nach dem klaren Gesetzeswortlaut - bei diesem alternativen Mischdelikt (vgl. dazu Glaser, Geldwäsche Rz 2.41) - auch eine bloße Verwahrung. Zumindest von Letzterem durfte die Vorinstanz aufgrund der

allgemeinen Lebenserfahrung ausgehen, ohne sich in weiteren Spekulationen zu ergeben. Denn die vom Berufungswerber begangenen Einbruchdiebstähle dürften wohl kaum einem Selbstzweck gedient haben, auch wenn „nur in drei von neun Fällen Fotos auf dem Mobiltelefon gefunden“ worden sein mögen, welche eine weitergehende Verwertung indizierten. Auch die vom Berufungswerber relevierten Überweisungen an seine Lebensgefährtin in der Höhe von CHF 361.18 am 29.01.2024 und von EUR 1'800.-- am 01.03.2024, welche im Verhältnis zum Wert des Deliktsguts „verschwindend gering“ gewesen sein mögen, sprechen nicht gegen eine Subsumption der gesamten Diebesbeute des Angeklagten unter den Tatbestand der Geldwäscherei gemäss § 165 Abs. 2 StGB, zumal dafür - wie bereits ausgeführt - die vom Berufungswerber bzw. dessen Verteidigung nicht bekämpfte „Verwahrung“ des Deliktsguts genügt. Für einen diesbezüglichen Freispruch nach dem Zweifelgrundsatz („in dubio pro reo“) bleibt deshalb kein Raum, selbst wenn von der vom Berufungswerber dazu begehrten Ersatzfeststellung („dass der Angeklagte das Deliktsgut an sich genommen und verwahrt hat“) ausgegangen würde. Ausserdem stellt es - um es nochmals zu wiederholen - eine bewusste Entscheidung des liechtensteinischen Gesetzgebers dar, dass die Eigengeldwäsche grundsätzlich strafbar sein soll (so der OGH in GE 2019, 130 = LES 2019, 109), was auch hier der Fall ist. Im Übrigen wird der Bekämpfung der Geldwäscherei im Fürstentum Liechtenstein angesichts der Vulnerabilität des hiesigen Finanzplatzes besondere Bedeutung beigemessen (s. StGH 2016/5, LES 2017, 45). Und dass in casu von einer „straflosen Nachtat“ keine Rede sein kann, ist bereits bei der Behandlung der diesbezüglichen Rechts- und Sanktionsrüge ausgeführt worden, worauf hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.“

.....

5. *Zur Strafberufung (ON 100 IV.) bzw. Neubemessung der Sanktion:*
- 5.1 *Angesichts des Wegfalls der Qualifikation des Abs. 4 von § 165 StGB hat hier eine Neubemessung der vom Erstgericht gegen den Angeklagten und nunmehrigen Berufungswerber verhängten Freiheitsstrafe stattzufinden, wenngleich sich dadurch der Straffrahmen, nämlich derjenige des § 130 zweiter Satz StGB nicht verändert hat. Bei der Überprüfung eines Strafausspruchs durch das Rechtsmittelgericht ist ohne die Schranken eines Neuerungsverbotes eine umfassende Kritik am angefochtenen Sanktionserkenntnis mit dem Ziel einer neuen und eigenständigen Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die Straffrage möglich (so der OGH in GE 2020, 109). Spezial- und generalpräventive Erwägungen sind auch bei der Strafbemessung im engeren Sinn, also bei der Bestimmung von Straftat und Strafhöhe zu berücksichtigen. Bei sog. „Kriminaltouristen“, also solchen Angeklagten, die sich ausschliesslich zum Zweck der Begehung einer Straftat nach Liechtenstein begeben, ist es die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, präventiv dahin zu wirken, dass potentielle Delinquenten, insbesondere auch solche aus dem Lebenskreis des Angeklagten, davon abgehalten werden, auf ähnliche Weise Rechtsgüter anderer Personen zu verletzen. Dies hat auch durch die von den Gerichten zu verhängenden Strafen zu geschehen (LJZ 2019, 69).*
- 5.2 *Im hier zu beurteilenden bzw. zu überprüfenden Fall wäre die vom Erstgericht gegen den Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe von 33 Monaten ohne den Wegfall der Qualifikation des Abs. 4 von § 165 StGB aufgrund des Gesinnungsunwertes sowie des Handlungs- und Erfolgsunrechtes iSv § 32 StGB der vom Angeklagten als sog. „Kriminaltourist“ verübten, doppelt qualifizierten Einbruchsdiebstähle und des damit real konkurrierenden Vergehens der Geldwäscherei nicht zu beanstanden, sondern*

vielmehr als schuld- und tatangemessen anzusehen. Allerdings war dem auch für die Strafzumessung nicht unerheblichen Wegfall der Qualifikation des Abs. 4 von § 165 StGB im Vergleich zum Ersturteil durch eine Strafreduktion von 3 Monaten Rechnung zu tragen. Im Übrigen hat die Vorinstanz auch die vorliegenden Erschwerungsgründe zutreffend angeführt, wogegen keine Milderungsgründe ersichtlich sind.

- 5.3 Im Einzelnen: Dass der besondere Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z. 1 StGB auch im Verhältnis zwischen den gegenständlichen Einbruchsdiebstählen und der dadurch nicht etwa konsumierten Geldwäscherei sehr wohl gegeben ist, ist bereits bei der Behandlung der Sanktionsrüge unter Erw. 3.2.2 ausgeführt worden. Nachzutragen bleibt jedoch, dass hier ein Erschwerungsgrund auch aufgrund der zweifachen Qualifikation des Diebstahls, nämlich durch Einbruch und die Wertqualifikation des § 128 Abs. 1 Z 5 StGB, gegeben ist (GE 2020, 109). Und soweit der Berufungswerber mit seiner Strafberufung im Sinne eines vermeintlichen Milderungsgrundes Wert darauf legt, dass er im Inland unbescholten sei, ist darauf zu erwidern: Zum einen wird der besondere Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 2 StGB nicht allein schon durch Unbescholtenheit begründet, läge dies doch die Annahme einer Vorabstrafung als Normalfall nahe (Riffel in Höpfel/Ratz, WK², StGB § 34, Rz 6). Zum anderen stehen auch ausländische Vorstrafen der Annahme eines ordentlichen Lebenswandels bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 StGB entgegen (Riffel, aaO, Rz 7), was hier aufgrund der einschlägigen Vorverurteilungen des Angeklagten und nunmehrigen Berufungswerbers in Deutschland der Fall ist (ON 97, S. 7 unten und S. 8 oben).

6. Fazit:

Zusammenfassend konnte der Berufung des Angeklagten ON 100 nur - aber immerhin - mit seiner Rechts- bzw. Subsumptionsrüge in Richtung Wegfall der Qualifikation des Abs. 4 von § 165 StGB ein Erfolg beschieden sein (Anm.: einen sog. Qualifikationsfreispruch gibt es nicht; vgl. dazu Hager/Meller/Hetlinger, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung⁴, S. 73 Ziff. 4), was in weiterer Konsequenz zu dem aus dem Spruch ersichtlichen reformatorischen Sanktionserkenntnis führte. Im Übrigen bestand hinsichtlich des angefochtenen Urteils ON 97 auch kein amtswegiger Korrekturbedarf.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 307 StPO.“

4. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten wegen materieller Nichtigkeit gemäss § 221 Z 1 erster Fall iVm § 234 Z 1 StPO sowie wegen des Ausspruches über die Strafe. Das Rechtsmittel mündet in die Anträge:

„Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle

1. Der Revision wegen materieller Nichtigkeit nach § 221 Ziff 1, erster Fall StPO Folge geben und den Angeklagten vom Vorwurf der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB freisprechen und die ausgesprochene Strafe demgemäss schuld- und tatangemessen herabsetzen;

sowie

2. Der Revision wegen des Ausspruches über die Strafe Folge geben und die vom Fürstlichen Obergericht verhängte Freiheitsstrafe in der Dauer von 30 Monaten schuld- und tatangemessen herabsetzen;

sowie

*3. Dem Land Liechtenstein die Kosten des Strafverfahrens
gemäss § 306 Abs 1 StPO auferlegen;*

sowie

*4. aussprechen, dass die durch einen
Kostenbestimmungsbeschluss noch näher festzulegenden
Kosten der Verteidigung dem Grunde nach vom Land
Liechtenstein zu tragen sind.“*

4.1 Der Revisionswerber verweist zunächst auf die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels. Unter Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes nach § 221 Z 1 erster Fall StPO bringt er zusammengefasst vor, das Fürstliche Obergericht gehe auf Basis der getroffenen Feststellungen des Erstgerichtes rechtsirrig davon aus, dass der Angeklagte in echter Realkonkurrenz zum Diebstahlsdelikt das Vergehen der Geldwäscherei zu verantworten habe. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung stelle die reine Verwahrung des Deliktsgutes jedoch eine straflose Nachtat zum Einbruchsdiebstahl dar und liege daher eine Scheinkonkurrenz vor. Mit Berufung sei bereits geltend gemacht worden, dass der gegenständliche Sachverhalt vom Urteil des Fürstlichen Landgerichtes abweiche, nachdem keine Umwandlung, Verwertung oder Übertragung des Deliktsgutes im Sinne des § 165 Abs 2 StGB erfolgt sei und dies auch hätte entsprechend festgestellt werden müssen. Dazu führe das Fürstliche Obergericht aus, dass das Erstgericht zumindest von einer Verwahrung habe ausgehen dürfen, dies aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung. Weitergehende Umwandlungs- oder Verwertungspläne hätten gegenständlich nicht bewiesen werden können. Selbst das

Fürstliche Obergericht spreche bei den Fotos der Münzen auf dem Mobiltelefon des Angeklagten nur von Indizien. Entgegen der Ansicht des Fürstlichen Obergerichtes spiele es durchaus eine erhebliche Rolle, ob davon ausgegangen werde, dass der Angeklagte das Deliktsgut nur verwahrt oder aber auch umgewandelt oder verwertet habe. Die grundsätzliche Strafbarkeit der Verwahrung lasse sich dem Gesetzeswortlaut durchaus entnehmen, eine etwaige Konsumtion jedoch nicht. In der vom Fürstlichen Obergericht selbst zitierten Entscheidung (GE 2019, 130) habe der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass nach der Bestimmung des § 165 Abs 2 StGB die Umwandlung und Verwertung eines aus den darin genannten Vortaten herrührenden Vermögensbestandteiles durch den Vortäter den Tatbestand der Eigengeldwäscherei erfülle. Dieser Rechtsprechung folgend stelle daher lediglich die Umwandlung und Verwertung des Gutes eine darüberhinausgehende Rechtsgutverletzung dar, nicht jedoch „die Verwertung“ (gemeint wohl: die Verwahrung). Daher sei diese unter die straflose Nachtat eines Einbruchsdiebstahles zu subsumieren. Selbst wenn angenommen werden sollte, dass die Verwahrung des Deliktsgutes ein anderes Rechtsgut verletze, würde dies im Rahmen der typischen Begleittat eines Einbruchsdiebstahles ebenfalls konsumiert werden, andernfalls der Tatbestand des § 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 StGB objektiv gar nicht erfüllt wäre. Daraus folge, dass entgegen der Ansicht und den Ausführungen des Berufungsgerichtes und im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes von keiner Realkonkurrenz gesprochen werden könne, sondern

vielmehr eine Scheinkonkurrenz vorliege und der Angeklagte daher vom Vorwurf der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB freizusprechen sei.

4.2 In seiner Revision wegen des Ausspruches über die Strafe führt der Rechtsmittelwerber aus, dass der Angeklagte im Inland unbescholten sei und dieser Milderungsgrund daher bei der Strafzumessung hätte berücksichtigt werden müssen. Fälschlicherweise gehe das Berufungsgericht davon aus, dass die ausländische Vorverurteilung in Deutschland dem Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 2 StGB widerspreche. Es sei letztlich davon auszugehen, dass einer erneuten Straffälligkeit nach mehr als zwei Jahren keine besondere Bedeutung mehr beigemessen werden könne (unter Hinweis auf *Birklbauer/Stiebellehner in Hinterhofer* [Hrsg], Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch [45. Lfg 2023] § 33 StGB Rz 66). Zwischen der Entlassung des Angeklagten aus der Haft in Deutschland und der Begehung der Straftaten in Liechtenstein seien über fünf Jahre verstrichen, in welchen der Angeklagte durchaus einen ordentlichen Lebenswandel geführt habe und auch wegen keinerlei anderer Straftaten auffällig geworden sei. Der Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 2 StGB sei daher umfassend zu berücksichtigen.

5. In ihrer Gegenäusserung zur Revision des Angeklagten vom 10.02.2025 (ON 117) bringt die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft vor, dass eine materielle Nichtigkeit nicht gegeben sei. Die Annahme einer straflosen Nachtat scheitere schon daran, dass die Vortat des Einbruchsdiebstahles ein anderes Rechtsgut verletze als die Nachtat der Geldwäscherei. Während der

Einbruchsdiebstahl fremdes Vermögen schütze, bezwecke § 165 StGB die Unverwertbarkeit kriminell kontaminierten Vermögens und diene damit auch dem Schutz der Rechtspflege. Das vom Täter verwirklichte Unrecht sei durch den verurteilten Einbruchsdiebstahl nicht zur Gänze abgegolten. Damit sei auch jeder wegen Einbruchsdiebstahl verurteilte Straftäter als Geldwäscher zu verurteilen, wenn er die Deliktsbeute für sich verwende. Das Vorbringen des Revisionswerbers werde durch die zitierte Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes nicht gestützt. Dieser habe lediglich ausgesprochen, dass die Eigengeldwäscherei entgegen der österreichischen Rezeptionsvorlage auch beim Vergehen nach § 165 Abs 2 StGB jedenfalls im Falle der Tathandlungen des Umwandeln, Verwertens und Übertragens strafbar sein solle. Damit sei gerade nicht gesagt, dass die Verwahrung als straflose Nachtat zu qualifizieren sei. Dass auch die Verwahrung des Deliktsgutes eine Strafbarkeit nach § 165 Abs 2 StGB begründe, ergebe sich bereits aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung. Abgesehen davon lägen auch keine Entscheidungen der Gerichte in Liechtenstein vor, die die Ansicht des Revisionswerbers, die reine Verwahrung von Deliktsgut stelle eine straflose Nachtat dar, stützen würden. Vielmehr basiere die Rechtsansicht des Revisionswerbers auf einer Gesetzesauslegung contra legem.

5.1 Zur Strafrevision führt die Staatsanwaltschaft aus, dass die Strafhöhe gemessen am zur Verfügung stehenden Strafraumen richtig bemessen worden sei. Der Revisionswerber weise in Deutschland zwei Vorstrafen auf, wobei er in beiden Fällen wegen

Einbruchsdiebstahles in Wohnräume verurteilt worden sei. Dass der Angeklagte in Liechtenstein unbescholten sei, falle dagegen nicht ins Gewicht. Angesichts dessen, dass bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth ein nationaler Haftbefehl gegen den Revisionswerber wegen des Verdachtes des besonders schweren Diebstahles vorliege und der in der Schweiz verbüssten Vorhaft bzw des dort anhängigen Verfahrens wegen weiteren Einbruchsdiebstahlsfakten dürfe jedenfalls stark angezweifelt werden, dass der Revisionswerber nach der Entlassung aus seiner Haft in Deutschland einen „durchaus ordentlichen Lebenswandel“ geführt habe. Gestützt auf diese Behauptung dürfe jedenfalls keine Strafmilderung erfolgen. Insgesamt werde beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

6. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat Folgendes erwogen:

6.1 Die Revision ist zulässig (§ 235 Abs 1 StPO) und rechtzeitig. Sie ist jedoch nicht berechtigt.

6.2 Zum geltend gemachten Nichtigkeitsgrund gemäss § 221 Z 1 erster Fall StPO:

6.2.1 Dieser Nichtigkeitsgrund liegt vor, wenn durch den Ausspruch über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat überhaupt eine strafbare Handlung begründet, irgendein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde. Gegenstand der Rechtsrüge ist der Vergleich des zur Anwendung gebrachten materiellen Rechtes mit dem festgestellten Sachverhalt. Die

gesetzmässige Ausführung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes hat daher das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen Vergleich mit dem darauf anzuwendenden Gesetz und die Behauptung zur Voraussetzung, dass die Vorinstanz bei der Beurteilung dieses Sachverhaltes einem Rechtsirrtum unterlegen ist. Den tatsächlichen Bezugspunkt geltend gemachter Nichtigkeit bildet der gesamte – entscheidungswesentliche – Urteilssachverhalt, somit die Gesamtheit der in den Entscheidungsgründen getroffenen Feststellungen, zu dessen Verdeutlichung das Erkenntnis herangezogen werden kann.

6.2.2 Vorauszuschicken ist zunächst, dass das Fürstliche Obergericht keine Beweismwiederholung vorgenommen und demzufolge auch nicht durch eigene Beweisaufnahme von den erstinstanzlichen Konstatierungen abweichende Feststellungen getroffen hat. Vielmehr hat sich das Berufungsgericht ausgehend von seiner Rechtsansicht, dass bereits die blosse Verwahrung des Deliktsgutes genüge, um die gesamte Diebesbeute unter den Tatbestand der Geldwäscherei gemäss § 165 Abs 2 StGB zu subsumieren und es dazu einer Verwertung nicht bedürfe, nicht weiter mit den diesbezüglich bekämpften Feststellungen auseinandergesetzt, sondern lediglich ausgesprochen, dass das Erstgericht zumindest eine blosse Verwahrung annehmen konnte. Ein solches Verwahren – von dem im Übrigen auch die Berufung (ON 100) ausgegangen ist –, welches zeitlich einer späteren Verwertung vorausgeht, ergibt sich aus der Gesamtheit der Feststellungen des Erstgerichtes, das in seiner Beweiswürdigung (S. 21 f in ON 97) von einem „auf

Verwahrung und Verwertung hinsichtlich des Deliktsgutes“ gerichteten Vorsatz sprach, in der rechtlichen Beurteilung (S. 24 in ON 97) dazu ausführte, dass der Angeklagte das beschriebene Deliktsgut an sich gebracht und verwahrt habe, um dieses letztlich zu verwerten, und in dem zur Verdeutlichung der Entscheidungsgründe heranzuziehenden Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (§ 208 Abs 1 Z 1 StPO, vgl RIS-Justiz RS0116587) das Verwahren ebenfalls als eines der vom Schuldspruch zu II. umfassten Tathandlungen erwähnte.

6.2.3 Den Tatbestand der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB verwirklicht (soweit hier relevant), wer Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder diese zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. § 165 StGB enthält in seinem Abs 1 und Abs 2 jeweils rechtlich gleichwertige Begehungsweisen. Verwirklicht ein Täter in Bezug auf denselben Vermögensbestandteil mehrere Begehungsformen eines der beiden Absätze, liegt dennoch nur eine einzige strafbare Handlung vor, weil es sich um ein alternatives Mischdelikt handelt (*Kirchbacher/Ifsits* in WK² StGB § 165 Rz 18 [Stand 06.07.2022, rdb.at]; RIS-Justiz RS0129615; RS0116655 [T11]). Damit musste sich das Fürstliche Obergericht auch nicht mit der Bekämpfung der Beweiswürdigung im Zusammenhang mit den Feststellungen des Erstgerichtes betreffend die Verwertung des Deliktsgutes auseinandersetzen.

6.2.4 Soweit der Revisionswerber aus der zitierten Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes (GE 2019, 130) ableitet, dass lediglich bei Umwandlung und Verwertung des Deliktsgutes durch den Vortäter Realkonkurrenz vorliege, während bei der reinen Verwahrung des Deliktsgutes eine straflose Nachtat gegeben sei, ist dies der genannten Entscheidung gerade nicht zu entnehmen. Gegenstand war lediglich die Umwandlung und Verwertung eines aus den Vortaten herrührenden Vermögensbestandteiles durch den Vortäter selbst, wobei eine straflose Nachtat verneint wurde. Dazu, ob dies auch für die weiteren Tathandlungen des § 165 Abs 2 StGB gelten soll, hat sich der Oberste Gerichtshof nicht geäußert. Das Fürstliche Obergericht hat dazu in der in dieser Sache ergangenen Berufungsentscheidung ausgeführt, dass es dahingestellt bleiben könne, ob ein Dieb schon deswegen, weil er das Diebesgut „an sich bringt“ oder „in Verwahrung nimmt“ das Vergehen der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB zu verantworten habe, oder ob in diesem Fall eine „typische Begleittat“ anzunehmen und damit die Geldwäscherei durch die Vortat konsumiert sei, weil der Täter in dem zu beurteilenden Fall seine Beute umgewandelt bzw verwertet und damit ein Unrecht verwirklicht habe, welches durch die Begehung der Vortat, somit durch den Einbruchsdiebstahl, nicht zur Gänze abgegolten sei. Es stelle eine bewusste Entscheidung des liechtensteinischen Gesetzgebers dar, dass die Eigengeldwäscherei entgegen der österreichischen Rezeptionsvorlage auch beim Vergehen nach § 165 Abs 2 StGB jedenfalls im Falle der Tathandlungen des Umwandeln, Verwertens und Übertragens strafbar sein

solle. Daraus geht nicht hervor, ob dies auch für die übrigen Tathandlungen des § 165 Abs 2 StGB gelten soll.

6.2.5 Zur Frage, ob die Verwahrung des Deliktsgutes als straflose Nachtat zum vorliegenden qualifizierten Einbruchsdiebstahl zu werten ist und demzufolge die in der Revision behauptete Scheinkonkurrenz vorliegt, ist Folgendes zu erwägen:

6.2.5.1 Bei der Erfassung und Lösung der Fälle möglicher Scheinkonkurrenz kommt es grundsätzlich nicht so sehr darauf an, ob scheinbare Real- oder scheinbare Idealkonkurrenz vorliegt. Entscheidend ist vielmehr das jeweils tragende rechtliche Kriterium, das dafür bestimmend ist, ob ein echtes Zusammentreffen strafbarer Handlungen vorliegt oder ob der Täter in Wahrheit nur wegen eines einzigen Deliktes haftet (*Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 28 Rz 27). Konsumtion als eine der Grundtypen der Scheinkonkurrenz liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen deliktischen Unwert der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhaltes bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist somit, dass durch die Bestrafung wegen des einen Deliktes tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird. Ergibt die Wertung, dass dies konkret nicht der Fall ist, liegt echte Konkurrenz vor und der Täter ist wegen beider Delikte zu bestrafen (*Tipold* aaO Rz 45).

6.2.5.2 Von Scheinkonkurrenz in der typisierten Form einer straflosen Nachtat spricht man, wenn die

Begehung einer strafbaren Handlung der Begehung einer anderen nachfolgt und den Erfolg dieser Haupttat verwertet oder den geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält. Dass sie eine Verwertungs- oder Deckungshandlung darstellt, ist weder notwendig noch hinreichend. Strafflos ist sie nur, wenn sie sich gegen dasselbe Rechtsgut richtet und keinen über die Haupttat hinausreichenden Schaden bewirkt (*Ratz* in WK² StGB Vorbemerkungen zu §§ 28 - 31 Rz 66; RIS-Justiz RS0124023). Erfasst dagegen die Haupttat den Unwert einer nachfolgenden Deliktshandlung nicht oder nicht vollständig, weil etwa die Nachtat gegen ein anderes Rechtsgut gerichtet ist, dann ist die Nachtat als eigenes Delikt dem Täter zusätzlich anzulasten (*Tipold* aaO § 28 Rz 51 mwN; siehe dazu auch OGH zu 09 KG.2018.19 vom 05.04.2019, GE 2019, 130).

6.2.6 Zunächst ist zu prüfen, was der Gesetzgeber mit „Verwahren“ iSd § 165 Abs 2 StGB meint, ob dieses in der vorliegenden Konstellation eine eigene Tathandlung darstellt und damit überhaupt als Nachtat in Betracht kommt oder ob dieses mit der Verwirklichung des Tatbestandes des – hier – Einbruchsdiebstahles untrennbar verbunden ist.

6.2.6.1 Tathandlung des Diebstahles ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit Bereicherungsvorsatz. Vollendet ist der Diebstahl mit dem Gewahrsamsbruch, somit mit der Begründung von neuem Gewahrsam. Grundsätzlich ist die strafbare Handlung mit dem Einstecken der Sache im unmittelbaren körperlichen Nahebereich des Täters oder mit dem Verlassen des

Herrschaftsbereiches des Opfers vollendet, weil der Täter dadurch Alleingewahrsam an der Beute erlangt. Für Unterstützungshandlungen nach der Vollendung kommt nur Hehlerei bzw Geldwäscherei (bei qualifiziertem Diebstahl) in Betracht (*Stricker* in WK² StGB § 127 Rz 157 f [Stand: 24.08.2017, rdb.at]). Unter Zueignung ist die Überführung der Sache oder des in ihr repräsentierten Wirtschaftswertes in das freie Vermögen des Täters oder eines Dritten zu verstehen. Die Zueignung kann im Verwerten, Behalten oder Verbrauchen und im Gebrauch bestehen (*Messner* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 127 Rz 50). Darauf muss (nur) der Vorsatz gerichtet sein. Tatsächlich vorgenommene Deckungs- und Verwertungshandlungen sind keine „Begleittaten“, sondern Nachtaten, die unter der Voraussetzung, dass keine neue Rechtsgutbeeinträchtigung erfolgt, straflos sind (*Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴, § 28 Rz 14).

6.2.6.2 Mit LGBI 1996/64 wurde in Liechtenstein erstmals eine Geldwäscherei-Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Als Rezeptionsvorlage diente § 165 öStGB in der damals geltenden Fassung BGBl 527/1993. Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage, die in § 165 Abs 2 StGBaF unter anderem darauf abstellte, dass der Täter inkriminierte Vermögensbestandteile „*an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet*“, hat der liechtensteinische Gesetzgeber im Hinblick auf geäußerte Bedenken, dass sich damit auch derjenige, der Vermögensbestandteile des Tätervermögens zur Verwahrung, zum Anlegen und zum Verwalten übernommen habe, ohne zu jenem Zeitpunkt Kenntnis zu haben, dass es sich hierbei um verpöntes Vermögen handle,

ab dem Zeitpunkt, zu welchem er vielleicht Jahre später im Sinne von wissentlich Kenntnis erlange, dass es sich um verpöntes Vermögen handle, allenfalls strafbar mache, wenn er dieses Vermögen weiter verwahre, anlege oder verwalte, die – nach wie vor immer noch geltende – Textpassage: *„in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, ...“* in die Bestimmung des § 165 Abs 2 StGB aufgenommen (BuA 18/1995, 21). Dass der Begriff „Verwahren“ deshalb anders als in der Rezeptionsvorlage zu verstehen sein sollte, geht daraus nicht hervor.

6.2.6.3 Mit LGBI 2000/256, in Kraft seit 19.12.2000, wurde die Strafbarkeit der Eigengeldwäscherei nach § 165 Abs 1 StGB eingeführt, wobei Abs 5 des § 165 StGB vorsah, dass wegen Geldwäscherei nicht zu bestrafen ist, wer wegen Beteiligung an der Vortat bestraft wurde. Als gewichtiges Argument für diese Novellierung nennen die Gesetzesmaterialien unter Hinweis auf die schweizerische Rechtsprechung (BGE 124 IV 274) hinsichtlich Art 305bis chStGB die Zielsetzung der Gesetzgebung über die Geldwäscherei, wonach den aus einem Verbrechen stammenden Vermögenswerten jede Verkehrsfähigkeit zu entziehen sein soll. Dass diese Rechtsfolge auch den Vortäter selbst treffe, sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit der Rechtsordnung vereinbar, da sich Verbrechen nicht lohnen sollten. Indem auch die Sicherung der Beute bestraft werde, bleibe der Genuss der verbotenen Früchte unterbunden. In dieser Hinsicht diene die Aufnahme der Eigengeldwäscherei nicht nur kriminalpolitischen Zwecken, nämlich der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, sondern entfalte im

Speziellen auch generalpräventive Wirkung (BuA 105/2000, 5).

6.2.6.4 Während der österreichische Gesetzgeber aufgrund der Einwände im Begutachtungsverfahren in Abkehr vom Vorschlag der Regierungsvorlage davon absah, die Eigengeldwäscherei auch auf die in § 165 Abs 2 StGB erfassten Tathandlungen auszudehnen (JAB 692 BlgNR XXIV.GP, 2), hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber dazu entschlossen, mit dem mit 01.03.2009 in Kraft getretenen Gesetz vom 11.12.2008, LGBI 2009/49, durch den Entfall der Wortfolge „eines anderen“ die Tathandlungen des § 165 Abs 2 StGB auch als Eigengeldwäscherei unter Strafe zu stellen und das Vortäterprivileg des § 165 Abs 5 StGB idF LGBI 2000/256 aufzuheben. Den Gesetzesmaterialien ist dazu zu entnehmen, dass Liechtenstein unter anderem bei der Abwehr von Geldwäscherei weiterhin führend sein und seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen wolle. Dies mache die Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) in nationales Recht und die Erfüllung der FATF-Empfehlungen erforderlich. Die Forderung nach der Kriminalisierung der Eigengeldwäscherei entspringe Art 1 Abs 2 der 3. Geldwäsche-Richtlinie. Diese umfasst in ihrem Art 1 Abs 2 lit c auch den Erwerb, Besitz oder die Verwendung von Vermögengegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen. Auch wenn sich die Kritik im Evaluationsbericht des IWF aus dem Jahr 2007 daran, dass Eigengeldwäscherei gemäss § 165 Abs 2

StGB nicht unter Strafe gestellt war, „jedenfalls“ auf die Umwandlung, Verwertung und Übertragung von Vermögenswerten aus strafbaren Handlungen bezog, hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber zur vollständigen Kriminalisierung der Eigengeldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB entschlossen und im Hinblick darauf den Geldwäschereitatsbestand entsprechend novelliert (BuA 124/2008, 7f und 103).

6.2.6.5 Auch mehrere Anpassungen bzw Abänderungen der Geldwäschereibestimmung des § 165 StGB, wobei unter anderem auch eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Justiz, der Stabsstelle FIU und des Amtes für Justiz eingesetzt wurde (BuA 102/2018), veranlassten den Gesetzgeber nicht dazu, einzelne Tathandlungen des § 165 Abs 2 StGB aus der Strafbarkeit der Eigengeldwäscherei herauszunehmen. Im Hinblick darauf, dass die Tathandlungen zwar nicht die Herkunft der inkriminierten Vermögensbestandteile verschleiern, aber entsprechende Nachforschungen über Herkunft und Verbleib erschweren, (*Flora in Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 165 Rz 21; *Rainer in Hinterhofer* [Hrsg.], Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch [8. Lfg 2003] § 165 Abs 1-4 Rz 32), steht dies auch im Einklang mit der Zielsetzung der Gesetzgebung über die Geldwäscherei. Eine andere Rechtslage herbeizuführen, sofern rechtspolitisch erwünscht, wäre Sache des Gesetzgebers.

6.2.7 Nach der Literatur zur österreichischen Rezeptionsvorlage ist unter dem Begriff des Verwahrens die faktische Innehabung des Vermögensbestandteiles zur Sicherung vor Wegnahme zu verstehen (*Rainer aaO* § 165

Abs 1-4 Rz 32 und 34). Der Verwahrer sorgt beispielsweise für die faktische Sicherung, Aufbewahrung oder Wartung des Vermögensbestandteiles (*Flora* in *Glaser* [Hrsg.] Handbuch Vermögensdelikte [2023], 19/39; *Rosbaud* in *Hinterhofer* [Hrsg.], Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch [8. Lfg 2003] § 165 Abs 5 Rz 47).

6.2.7.1 In der geltenden Fassung des § 165 Abs 2 öStGB wurde der Begriff „Verwahren“ durch „Besitzen“ ersetzt, wobei nach den Gesetzesmaterialien damit die unmittelbare Sachherrschaft, verbunden mit der Möglichkeit, über Vermögensbestandteile tatsächlich zu verfügen und mit dem Willen, diese Möglichkeit aufrechtzuerhalten, erfasst sein soll. Begehungsweisen, die vormals als „Verwahren“ zu qualifizieren waren, sind nunmehr als „Besitzen“ zu werten (ErläutRV 849 BlgNR XXVII. GP, 9; *Kirchbacher/Ifsits* aaO § 165 Rz 18/3; *Flora* aaO Rz 19/39).

6.2.7.2 Rechtsvergleichend ist hinzuzufügen, dass § 261 Abs 1 Satz 1 Z 4 dStGB ebenfalls das Verwahren als eine der Tathandlungen der Geldwäscherei eines geldwäschetauglichen Gegenstandes erfasst. Darunter wird verstanden, einen Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen oder zu halten, um ihn für einen Dritten oder für eigene spätere Verwendung zu erhalten, was bei Sachen die bewusste Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft bedeutet (BGH 31.10.2018, 2 StR281/18; *Felix Ruhmannseder*, die Reform des deutschen Straftatbestands der Geldwäsche, ZWF 2021, 188).

6.2.7.3 Auszugehen ist daher davon, dass das bloße Einstecken des Diebesgutes zwar für die Begründung

des Gewahrsams und (entsprechenden Vorsatz vorausgesetzt) für die Vollendung des Diebstahles, nicht jedoch für das Verwahren ausreicht. Verwahren ist nach dem Gesagten mehr als das Erlangen des blossen Gewahrsams und kann vereinfacht als Sicherung der Beute für weitere Zwecke und somit als Nachtat verstanden werden. Den Anforderungen an den dargestellten Begriff des Verwahrens entsprechen die Feststellungen des Erstgerichtes. Es ist daher vorliegend von einer Tathandlung iSd § 165 Abs 2 StGB auszugehen.

6.2.8 Regelungsziel des § 165 StGB ist die Verhinderung der wirtschaftlichen Disposition über die durch die Begehung bestimmter Delikte erlangten Vermögenszuwächse. Normzweck ist die Unverwertbarkeit kriminell kontaminierten Vermögens sowie der Schutz der Sauberkeit des Finanz- und Wirtschaftsverkehrs vor den verbrecherischen Vermögenswerten. In diesem Zusammenhang dient § 165 StGB auch dem Schutz der Rechtspflege (*Kirchbacher/Ifsits* aaO § 165 Rz 3; *Flora* aaO Rz 19/8; *öOGH* 13Os 4/15k; *BuA* 105/2000, 3). Demgegenüber ist geschütztes Rechtsgut beim Vergehen des Diebstahles nach § 127 StGB fremdes Vermögen bzw bei den Deliktsqualifikationen des § 129 StGB darüber hinaus das Hausrecht sowie auch die Privatsphäre (*Stricker* aaO § 129 Rz 9 und 10).

6.2.8.1 Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Gegenäußerung zutreffend vorgebracht hat, handelt es sich daher bei den Tathandlungen der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB bereits mangels Identität des Rechtsgutes um keine straflosen Nachtaten des Einbruchsdiebstahles. Wenn

der Gesetzgeber die Eigengeldwäscherei für eigens strafwürdig erachtet, ist das dadurch verwirklichte Unrecht wohl nicht allein durch die Sanktionierung der Vortat ausreichend erfasst. Es ist dem Gesetzgeber nicht zuzusinnen, dass er einen neuen Straftatbestand schafft und diesen sogleich in Scheinkonkurrenz hinter die erforderliche Vortat zurücktreten lässt. Auch schon daran scheitert die Einordnung der Eigengeldwäscherei als straflose Nachtat (*Stricker*, Die Strafbarkeit der Eigengeldwäscherei – Ein legislatischer Schnellschuss?, JBl 2012, 643). Dies gilt auch für die Tathandlung des Verwahrens des Deliktsgutes im Sinne des § 165 Abs 2 StGB.

6.2.9 Soweit der Revisionswerber vorbringt, dass selbst dann, wenn angenommen werden sollte, dass die Verwahrung des Deliktsgutes ein anderes Rechtsgut verletze, dies im Rahmen der typischen Begleittat eines Einbruchsdiebstahles jedenfalls konsumiert wäre, ist er auch damit nicht im Recht.

6.2.9.1 Eine typische „Begleittat“ liegt vor, wenn die Verwirklichung einer bestimmten strafbaren Handlung regelmässig mit der Erfüllung einer anderen verbunden ist und diese im Verhältnis zu jener einen wesentlich geringeren Unwertgehalt aufweist. Dabei ist nicht erforderlich, dass sich die Begleittat gegen dasselbe Rechtsgut richtet (RIS-Justiz RS0124022; *Ratz* aaO Rz 58). Wie bereits oben argumentiert, ist die Verwahrung des Deliktsgutes dem bereits durch den Gewahrsamsbruch vollendeten (Einbruchs)diebstahl nachgelagert und daher auch nicht „typisch“, sondern gar nicht mit der

Verwirklichung dieses Tatbestandes verbunden, sodass eine „Begleittat“ nicht vorliegt. Der Revision wegen Nichtigkeit konnte daher insgesamt kein Erfolg zukommen.

6.3 Zur Revision wegen des Ausspruches über die Strafe:

6.3.1 Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters. Die Strafzumessungsschuld im Sinne des § 32 Abs 1 StGB umfasst hierbei neben dem Gesinnungs- und dem Handlungsunwert auch den verschuldeten Erfolgsunwert. Sie bestimmt sich nicht allein nach dem Grad der ablehnenden Einstellung des Rechtsbrechers gegenüber den rechtlich geschützten Werten, sondern auch nach dem Gewicht des rechtsfehlerhaften Verhaltens und der Schwere der verschuldeten Rechtsgutbeeinträchtigung.

6.3.2 Die Strafe ist im allgemeinen umso strenger zu bemessen, je grösser die Schädigung oder die Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, auf die sich jedoch sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlungen verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können. Die entscheidenden Kriterien für die Strafbemessung sind somit einerseits der subjektive Vorwurf, der dem Täter zu machen ist, und andererseits die objektive Bedeutung der Straftat für die verletzte Rechtsordnung (*Tipold* in *Leukauf/Steiniger* StGB Kommentar⁴ § 32 Rz 6 mwN; *Riffel* in WK² StGB § 32 Rz 20 ff [Stand 15.08.2023, rdb.at]). Spezial- und

generalpräventive Erwägungen sind sowohl bei der Strafbemessung im engeren Sinn (Bestimmung von Straftat und Strafhöhe) als auch bei der Strafbemessung im weiteren Sinn (§§ 37 und 43, 43a StGB) zu berücksichtigen (*Fabrizy/Michel-Kwapinski/ Oshidari* aaO § 32 Rz 7). Es darf aber dadurch das Mass des Schuldangemessenen weder über- noch unterschritten werden (*Tipold* aaO § 32 Rz 9 f).

6.3.3 Bei der Überprüfung eines Strafausspruches durch das Rechtsmittelgericht ist ohne die Schranken eines Neuerungsverbotes eine umfassende Kritik am Sanktionserkenntnis mit dem Ziel einer neuen und eigenständigen Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes über die Straffrage möglich (*Brandstätter* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 17.36 mwN). Demzufolge kann das Rechtsmittelgericht nicht nur die von den Unterinstanzen herangezogenen Strafzumessungsaspekte anders gewichten oder korrigieren, sondern auch die Strafzumessungsgründe sowohl auf der mildernden als auch auf der erschwerenden Seite ergänzen.

6.3.4 Das Fürstliche Obergericht hat abweichend vom Erstgericht die zweifache Qualifikation des Diebstahles, nämlich durch Einbruch und die Wertqualifikation des § 128 Abs 1 Z 5 StGB als erschwerend gewertet. Die vom Erstgericht herangezogenen Erschwerungsgründe, nämlich die einschlägige Vorstrafenbelastung und die Begehung „mehrerer strafbarer Handlungen“ wurden vom Berufungsgericht übernommen. Milderungsgründe erachteten beide Vorinstanzen als nicht gegeben.

6.3.5 Entgegen den Ausführungen des Revisionswerbers wurde der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 2 StGB zu Recht nicht berücksichtigt. Demnach ist es mildernd, wenn der Täter bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht. Vorstrafen stehen in der Regel der Annahme eines ordentlichen Lebenswandels entgegen (*Riffel* aaO § 34 Rz 7). Vorstrafen sind so lange beachtlich, als diese nicht getilgt sind. Dies gilt auch für ausländische Verurteilungen, die gemäss § 73 StGB inländischen Verurteilungen gleichgestellt sind, wenn die abgeurteilte Tat nach liechtensteinischem Recht ebenfalls gerichtlich strafbar ist und das Urteil in einem den Grundsätzen des Artikel 6 EMRK entsprechenden Verfahren ergangen ist (RIS-Justiz RS0091661; RS0122198). Davon ist bei den Verurteilungen durch das Amtsgericht Burg vom 29.06.2015, rechtskräftig am selben Tag, wegen Wohnungseinbruchsdiebstahles zu einer für eine Bewährungszeit von zwei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von acht Monaten sowie durch das Amtsgericht Bayreuth vom 13.07.2016, rechtskräftig am 14.11.2016, wegen Wohnungseinbruchsdiebstahles in neun Fällen jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren (ON 68) auszugehen. Die genannten Vorstrafen sind auch nicht getilgt (Art 11 Abs 1 lit c und Abs 2 des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBI 1974/46; siehe dazu auch LES 2012, 12).

6.3.5.1 Die Berücksichtigung des von der Staatsanwaltschaft in ihrer Gegenäusserung erwähnten

Haftbefehles der Staatsanwaltschaft Bayreuth wegen Verdachtes des besonders schweren Diebstahles sowie des in der Schweiz anhängigen Verfahrens wegen des Verdachtes von Einbruchsdiebstählen für die Beurteilung der Frage des ordentlichen Lebenswandels kommt hingegen nicht in Betracht, da dies gegen die Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 EMRK verstossen würde (RIS-Justiz RS0132357).

6.3.5.2 Die beiden Vorstrafen liegen zwar länger zurück, was jedoch keinen Milderungsgrund darstellt. Allerdings wird das Gewicht der einschlägigen Vorstrafen als Erschwerungsgrund durch deren langes Zurückliegen vermindert (RIS-Justiz RS0091522). Die vom Revisionswerber zitierte nicht näher begründete Lehrmeinung (*Birklbauer/Stiebellehner in Hinterhofer* [Hrsg.], Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch [45. Lfg 2023] § 33 StGB Rz 66), dass einer erneuten Straffälligkeit nach mehr als zwei Jahren keine besondere Bedeutung mehr beigemessen werden könne, vermag nicht zu überzeugen.

6.3.6 Ein langes Wohlverhalten im Sinne des § 34 Abs 1 Z 18 StGB bezieht sich auf den Tatzeitpunkt. Von einem solchen kann nur gesprochen werden, wenn der Zeitraum seit der letzten Tathandlung etwa der fünfjährigen Rückfallsverjährungsfrist des § 39 Abs 2 StGB entspricht (RIS-Justiz RS0108563), wovon mit Blick auf die bis zum 26.03.2024 reichenden Tathandlungen nicht auszugehen ist.

6.3.7 Die bereits von den Vorinstanzen herangezogenen Strafzumessungsgründe sind allerdings insofern zu ergänzen, als es als mildernd zu

berücksichtigen ist, dass ein Einbruchsdiebstahl beim Versuch geblieben ist. Erschwerend hingegen ist, dass der Schaden beim Vergehen der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB knapp an die Qualifikationsgrenze des § 165 Abs 4 StGB heranreicht (RIS-Justiz RS0091130). Ohne Verstoss gegen das Doppelverwertungsverbot, weil eine Tatwiederholung nicht zu den begrifflichen Voraussetzungen für die Gewerbsmässigkeit gehört, ist auch die über die gewerbsmässige Begehung hinausgehende mehrfache Wiederholung der Taten als erschwerend zu werten (RIS-Justiz RS0090923, RS0091375, RS0091183; *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari* aaO § 33 Rz 2).

6.3.8 Unter Berücksichtigung der ergänzten Strafzumessungsgründe, der Person des Angeklagten, der Art der Taten und ihrer Folgen – wobei Einbrüchen in Wohnstätten ein hoher sozialer Störwert innewohnt – (GE 2020, 136) sowie unter Bedachtnahme auf die allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung nach § 32 StGB erachtet der Oberste Gerichtshof die über den Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe innerhalb des von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens und unter Beachtung auch generalpräventiver Belange im Hinblick darauf, dass es sich beim Angeklagten um einen sogenannten „Kriminaltouristen“ handelt (öOGH 12 Os 87/06x), als schuld- und tatangemessen und einer Herabsetzung nicht zugänglich.

6.3.9 Nach § 43a Abs 4 StGB kann beim Ausspruch einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren unter den Bedingungen des § 43 StGB ein Teil der Strafe bedingt nachgesehen werden, wenn die hohe

Wahrscheinlichkeit besteht, der Rechtsbrecher werde keine weiteren strafbaren Handlungen begehen. Diese positive Prognose kann schon im Hinblick auf die neuerliche mehrfache Delinquenz des Angeklagten trotz wiederholter einschlägiger Verurteilungen, wobei auch eine bereits mehrjährige Freiheitsstrafe über ihn verhängt wurde, die er zum Teil verbüßte, nicht erstellt werden. Eine – ohnehin nicht relevierte – teilweise bedingte Strafnachsicht wurde daher von den Vorinstanzen (wenn auch ohne Begründung) zu Recht nicht gewährt.

6.4. Der Revision war somit insgesamt ein Erfolg zu versagen. Damit hat der Revisionswerber auch die Kosten des Verfahrens dritter Instanz zu tragen. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und vor allem darauf, dass er sich bereits seit längerer Zeit in Haft befindet, waren die Verfahrenskosten für uneinbringlich zu erklären (§§ 307, 308 StPO).

6.5 Der Vollständigkeit halber ist im Hinblick auf die Darlegungen des Fürstlichen Obergerichtes in Erw. 3.1.2 klarzustellen, dass sich die Ausführungen des Obersten Gerichtshofes in seiner Entscheidung zu 01 ES.2021.155 vom 02.09.2022, Erw. 6.3.2 (LES 2022/207), auf die Vortat einer Geldwäscherei bezogen haben. Dass eine allein durch Zusammenrechnung (§ 29 StGB) entstandene Qualifikation als Vortat der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB ausscheidet, hat mit der Qualifikation des § 165 Abs 4 StGB nichts zu tun. Diesbezüglich ist der Zusammenrechnungsgrundsatz des § 29 StGB anzuwenden, wobei jedoch Tathandlungen nach § 165 Abs 1 und 2 StGB nicht zusammengefasst werden

dürfen, weil es sich um verschiedene Delikte handelt
(*Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari* aaO § 165 Rz 13;
öOGH 13 Os 105/15p; *Kirchbacher/Ifsits* aaO § 165 Rz 27;
Flora in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 165 Rz 39).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
2. Senat

Vaduz, am 04. April 2025

Die Vizepräsidentin

Dr. Ingrid Brandstätter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Nichtigkeitsgrund gemäss § 221 Z 1 erster Fall StPO; Vergehen der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB; Verwahren der Diebesbeute als Tathandlung der Eigengeldwäscherei; alternatives Mischdelikt; Realkonkurrenz; straflose Nachtat; Scheinkonkurrenz; typische Begleittat; Zusammenrechnungsgrundsatz nach § 29 StGB; Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 2 StGB; ausländische Verurteilungen; § 73 StGB; Verstoss gegen die Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 EMRK; langes Zurückliegen einschlägiger Vorstrafen; Milderungsgrund des langen Wohlverhaltens nach § 34 Abs 1 Z 18 StGB; kein Verstoss gegen das Doppelverwertungsverbot bei Wertung der mehrfachen Wiederholung der Taten bei gewerbsmässiger Begehung als erschwerend; hoher sozialer Störwert bei Einbrüchen in Wohnstätten; § 43a Abs 4 StGB

RECHTSSATZ:

§ 165 StGB enthält in seinem Abs 1 und Abs 2 jeweils rechtlich gleichwertige Begehungsweisen. Verwirklicht ein Täter in Bezug auf denselben Vermögensbestandteil mehrere Begehungsformen eines der beiden Absätze, liegt dennoch nur eine einzige strafbare Handlung vor, weil es sich um ein alternatives Mischdelikt handelt.

Eine Deckungs- und Verwertungshandlung ist keine „Begleittat“, sondern eine Nachtat. Die Nachtat ist nur

straflos, wenn sie sich gegen dasselbe Rechtsgut richtet und keinen über die Haupttat hinausreichenden Schaden bewirkt.

Verwahren ist mehr als das Erlangen des blossen Gewahrsams und kann vereinfacht als Sicherung der Beute für weitere Zwecke und somit als Nachtat verstanden werden.

Regelungsziel des § 165 StGB ist die Verhinderung der wirtschaftlichen Disposition über die durch die Begehung bestimmter Delikte erlangten Vermögenszuwächse. Normzweck ist die Unverwertbarkeit kriminell kontaminierten Vermögens sowie der Schutz der Sauberkeit des Finanz- und Wirtschaftsverkehrs vor den verbrecherischen Vermögenswerten. In diesem Zusammenhang dient § 165 StGB auch dem Schutz der Rechtspflege.

Geschütztes Rechtsgut beim Vergehen des Diebstahles nach § 127 StGB ist fremdes Vermögen bzw bei den Deliktsqualifikationen des § 129 StGB darüber hinaus das Hausrecht sowie auch die Privatsphäre.

Bei den Tathandlungen der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB handelt es sich bereits mangels Identität des Rechtsgutes um keine straflosen Nachtaten des Einbruchsdiebstahles.